

30. November 2011

## Motion

von Esther Straub (SP)  
und Katrin Wüthrich (SP)

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine kreditschaffende Weisung zu unterbreiten zur Errichtung eines Entschädigungsfonds für Asbestopfer, die aufgrund ihres Dienstes bei der Stadt erkrankt oder gestorben sind. Aus dem Fonds werden angemessene Schadenersatzzahlungen (Abgeltung von Pflegeschäden und Versorgerschäden sowie Genugtuungszahlungen) an die Opfer bzw. ihre Angehörigen ausgerichtet. Es soll ausfindig gemacht werden, wer in städtischen Betrieben mit Asbest gearbeitet hat. Die betroffenen Mitarbeitenden sind über ihr Krankheitsrisiko zu informieren.

## Begründung

Wie der Antwort des Stadtrats auf die dringliche schriftliche Anfrage 2011/339 zu entnehmen ist, waren bei der SUVA Ende September 2011 acht Fälle von Berufskrankheit mit Ursache Asbest registriert, davon vier Todesfälle. Die Stadt scheint jedoch nur über einen Fall konkret im Bild zu sein. Die Zahl von Asbestopfern nimmt in der Schweiz von Jahr zu Jahr zu und geht voraussichtlich erst ab 2020 zurück. Es muss leider davon ausgegangen werden, dass weitere (ehemalige) Mitarbeitende der Stadt von einer Berufskrankheit mit Ursache Asbest betroffen sein werden.

Wie der Stadtrat in seiner Antwort festhält, decken die beiden Unfallversicherungen (SUVA und UVZ) zwar im Wesentlichen die Heilungskosten, Taggeldleistungen, Übergangentschädigungen, Renten und teilweise auch Integritätsentschädigungen, doch sind aufgrund der zehnjährigen Verjährungsfrist keine Schadenersatzzahlungen auszurichten. Der Entschädigungsfonds der Stadt soll diese Lücken beim Pflegeschaden und beim eventuellen Versorgerschaden schliessen und angemessene Genugtuungszahlungen ausrichten.

Die Verjährungsfrist von zehn Jahren ist in Bezug auf Asbesterkrankungen unsinnig, da diese Erkrankungen erst zehn bis vierzig Jahre nach dem Kontakt mit Asbest auftreten. Obwohl die tumorerzeugende Wirkung von Asbest bereits in den sechziger Jahren belegt wurde und 1972 definitiv feststand, wurden Produktion und Verarbeitung von Asbest in der Schweiz erst 1990 verboten. Auch wenn die Stadt haftpflichtrechtlich nicht belangt werden kann, steht sie gegenüber ihren Mitarbeitenden, die an einem städtischen Arbeitsplatz mit Asbest in Kontakt kamen, in einer moralischen Pflicht. Die tragischen Schicksale der Opfer und ihrer Angehörigen müssen ernst genommen werden und bedürfen eines deutlichen Zeichens seitens der Stadt. Dazu ist der Entschädigungsfonds das richtige Mittel.

Aufklärungsarbeit gegenüber den Betroffenen ist zudem dringend nötig, denn ohne eine offensive Informationspolitik der Stadt werden viele (ehemalige) Mitarbeitende gar nicht erfahren, dass sie aufgrund ihrer Arbeit bei der Stadt das Risiko tragen, an Lungenkrebs oder einem Pleuramesotheliom zu erkranken, und können nicht entsprechend vorsorgen.

Antrag auf Dringlichkeit

  
